

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JMC-Personalmanagement GmbH

1.1 JMC stellt dem Kunden die Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend zur Verfügung. Für diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden selbst dann, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit unseres Mitarbeiters beim Kunden als Anerkenntnis der Geltung unserer AGB's anzusehen.

1.2 Wir sind Arbeitgeber unserer Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren., wobei wir auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche unserer Kunden Rücksicht nehmen, soweit dies möglich ist. Wir sind berechtigt, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzurufen und die Erledigung der Arbeiten anderen Mitarbeitern zu übertragen. Wir sind im Hinblick auf Art. 1 § 11 Abs. 5 AÜG nicht verpflichtet, unsere Mitarbeiter im Kundenunternehmen zu überlassen, die von einem Arbeitskampf betroffen sind.

1.3 Wir garantieren die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für unsere Mitarbeiter und werden dies nach Aufforderung dem Entleiher nachweisen.

1.4 Auf unsere Arbeitsverträge findet der IGZ-Tarif Anwendung.

1.5 Wir verpflichten uns, den Entleiher von sämtlichen finanziellen Schäden, die sich aus einer Verletzung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ergeben, freizustellen.

2.1 Die von unserem Mitarbeiter wöchentlich vorzulegenden Arbeitsnachweise sind vom Kunden zu prüfen und gegenzeichnen. Andernfalls gelten nicht unterschriebene Arbeitsnachweise als vom Kunden genehmigt.

2.2 Die aufgrund der Arbeitsnachweise ausgestellten Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.

2.3 Die Zuschläge für anfallende Mehrarbeit ebenso wie Schicht- Sonn- und Feiertagsarbeit berechnen wir nach den einschlägigen Tarifbestimmungen des Tarifbezirks des Kunden, soweit anderweitig keine speziellen Beträge oder Zuschläge vereinbart sind.

2.4 Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.

2.5 Der Kunde darf mit Ansprüchen gegen uns aufrechnen, sofern seine Gegenansprüche unstrittig oder rechtskräftig festgestellt wurden.

2.6 Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

3.0 Unsere Mitarbeiter sind schriftlich zu Stillschweigen über alle Betriebsangelegenheiten unserer Kunden verpflichtet.

3.1. Unsere ausländischen Mitarbeiter aus Nicht-EU-Staaten verfügen über eine gültige Arbeitserlaubnis

4.0 Bei Feststellung der Nichteignung unseres Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit, ist die JMC-GmbH umgehend durch den Kunden zu informieren. Eine Haftung von Seiten der JMC-GmbH besteht nur in der Feststellung der Eignung für den vorgesehen Einsatz unseres Mitarbeiters. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Reklamationen sind am Tage der Feststellung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche vorzubringen. Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, außer dass uns ein Auswahlverschulden nachgewiesen wird. Für den Fall stehen wir bis in Höhe der Deckung durch unsere Haftpflichtversicherung ein. Keine Haftpflicht übernimmt die JMC-GmbH für den Fall, dass unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, Kassenführung o.ä. betraut werden.

4.1 Für Schäden, die unsere Mitarbeiter an oder mit Gegenständen im Kundenbetrieb verursachen, für fahrlässige oder vorsätzliche Schadenszuführung, haftet die JMC-GmbH nicht. Für Schäden an Gegenständen oder Personen durch unsere Mitarbeiter im Rahmen der Tätigkeit, hat uns der Kunde von Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

5.0 Der Kunde verpflichtet sich, unsere Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie den für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidungen zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten sowie Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe gemäß VBG 109 für unsere Mitarbeiter bereitzuhalten. Der Kunde hat alle Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume so zu unterhalten und einzurichten, sowie die unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu regeln, dass unsere Mitarbeiter entsprechend den jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen beschäftigt werden. Unsere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind berechtigt, die Einhaltung aller Verpflichtungen durch Arbeitsplatzbesuche im Kundenbetrieb zu überprüfen.

5.1 Der Kunde ist verpflichtet gemäß § 1553 Abs. 4, RVO, Arbeitsunfälle der zuständigen Bezirksverwaltung der für uns zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallmeldung ist der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden, eine weitere der JMC-GmbH.

5.2 Mangelhafte oder nicht vorhandene Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen berechtigen unsere Mitarbeiter zur Ablehnung der Tätigkeit. Die vereinbarte Vergütung für die Arbeitszeit, die unser Mitarbeiter dem Kunden zur Verfügung stand, wird von der JMC-GmbH berechnet.

6.0 Falls unser Mitarbeiter die Tätigkeit nicht aufnimmt oder der Tätigkeit fernbleibt, wird uns der Kunde unverzüglich unterrichten.

7.0 Wir sind berechtigt, Leistungen einzubehalten, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem früheren AÜV zu uns ganz oder teilweise nicht erfüllt und wir ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt haben.

7.1 Wir sind berechtigt, den AÜV aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Dies kann sein, wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug geraten ist und eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem AÜV verweigert, dass Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nicht eingehalten werden können oder der Kunde die Einhaltung der UVV und ASB nicht erfüllt.

8.0 Ein Abwerben unserer Mitarbeiter während der Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses mit uns ist unzulässig.

8.1 Bei Vermittlung eines Mitarbeiters ohne Überlassung wird die Provision in Höhe von 2,5 Monatsgehältern (Vereinbarung Bruttogehalt Auftraggeber - Zeitarbeitnehmer) fällig.

9.0 Kommt nach Überlassung eines Mitarbeiters der JMC-GmbH zwischen dem Kunden und diesem ein Arbeitsverhältnis in den ersten drei Monaten der Überlassung zustande, wird das Honorar für die Vermittlung von 2 Monatsgehältern fällig, nach vier bis sechs Monaten 1,5, nach sieben bis neun Monaten 1 Monatsgehalt und von zehn bis zwölf Monaten 0,5 Monatsgehältern.

9.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der AGB im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.

9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Verrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

9.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Solingen.

Stand: 09-2009